

Satzung

Des Sportfischereivereins „Loquitzgrund e.V.“ Probstzella

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportfischereiverein Loquitzgrund e.V.“ und hat seinen Sitz in Probstzella.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saalfeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesanglerverband Thüringen e.V. im Lande Thüringen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Freunden der Sportfischerei, die Hebung des Ansehens der Sportfischerei im Allgemeinen und die Pflege des Wasserwaidwerkes. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Eine politische und konfessionelle Betätigung ist ausgeschlossen.

1. Er dient der Förderung der Kameradschaft und gegenseitiger Hilfeleistung auf Vereinsebene sowie,
2. der Erziehung der Mitglieder zu kameradschaftlichem, waidgerechten und sportlichen Angeln,
3. der gemeinsamen Pachtung bzw. dem gemeinsamen Kauf von Gewässern und deren Pflege,
4. der Beratung der Mitglieder in sportlichen und fischereiwirtschaftlichen Angelegenheiten,
5. der Bekämpfung von Verunreinigungen unserer Gewässer in Wort, Schrift und Tat,
6. dem Kampf gegen Fischwilderei.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Wer wird Mitglied

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können nur dann Mitglieder werden, wenn sie die Sportfischerei auf Grundlage der erforderlichen Berechtigung und mit schriftlicher Erlaubnis der zu ihrer Erziehung Berechtigten ausüben und diese für durch solche Jugendliche evtl. angerichtete Personen- und Sachschäden haften.

§ 3a

Ausübung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern bzw. übrigen Verbandsgewässern steht jedem Sportfischer des Vereins zu, der die entsprechende Fischereiprüfung mit Erfolg abgelegt hat und im Besitz der entsprechenden Erlaubnis ist. Jugendliche dürfen nur fischen, wenn sie im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, die erforderliche Erlaubnis haben und sich in Begleitung eines volljährigen Sportfischers befinden.

§ 4

Voraussetzungen des Vereinsbeitrittes

Wer Mitglied werden will, hat beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich darum nachzuzusuchen und auf Verlangen seine Aufnahmefähigkeit nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Aufnahme.

Neuaufnahmen erfolgen grundsätzlich nur zu Jahreshauptversammlungen. Die Aufnahme setzt die Anwesenheit voraus. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

§ 5

Ende der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss aus triftigen Gründen wird mit sofortiger Wirkung von der Vorstandschaft und dem Verfehlungsausschuss verfügt. Die Abstimmung über einen Ausschluss aus dem Verein hat wie unter § 4 zu erfolgen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist Berufung an eine außerordentliche Hauptversammlung möglich. Irgendwelche Ersatzansprüche an den Verein können nicht gestellt werden. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen gegeben hat,
- b) in grober Weise gegen geltendes Fischereirecht verstoßen hat oder
- c) dem Verein die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschwert oder gar unmöglich macht.

§ 6

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

Sie besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (dieser ist Stellvertreter und Helfer des 1. Vorsitzenden)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. dem Gewässerwart

Der Vorstandschaft sind beigegeben:

6. der Verfehlungsausschuss

7. zwei Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der Gewässerwart werden in der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft hat in geheimer Abstimmung oder auf Antrag nach einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung per Akklamation zu erfolgen. Der Wahlleiter ist ebenfalls wählbar.

§ 7

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss im Laufe der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, jedoch Jugendliche nicht. Stellvertretung im Verhinderungsfall ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist die vorangegangene Erfüllung der Mitgliederpflichten. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn dem Wahlleiter das schriftliche Einverständnis des Abwesenden zu seiner Wahl vorliegt. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und eventuell stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vorher. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht des Kassierers

4. Entlastung des Kassierers durch die Mitglieder auf Antrag der Kassenprüfer nach vorhergegangenem Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung der Gesamtvorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft nach § 6
7. Neuwahl der Beisitzer und des Verfehlungsausschusses
8. Erledigung vorliegender Anträge
9. Wahl des Vertrauensmannes

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Jahreshauptversammlung zu stellen. Diese müssen 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später einlaufende Anträge unterliegen der Abstimmung der Jahreshauptversammlung hinsichtlich ihrer Zulassung.

§ 9

Rechte der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder durch schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft eine solche wünscht. Bezüglich zu ergehender Einladung gelten hierbei die gleichen Festlegungen wie zu Jahreshauptversammlungen.

§ 10

Weitere Rechte der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei einem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr eine Ergänzung selber vorzunehmen. Diese Bestimmung findet jedoch bei einem vorzeitigen Rücktritt des 1. oder 2. Vorsitzenden oder von mehr als einem

Vorstandsmitglied (§ 6 Ziffer 3 bis 7) keine Anwendung. In solchen Fällen ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11

Der Vorstand

Vorstand sind der 1. und der 2. Vorsitzende (stellvertretend), wobei jedem von beiden Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Rechte des Vorstandes

Die Anberaumung und Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall der Reihenfolge gemäß § 6 dieser Satzung unter Beihilfe der übrigen Vorstandschaft. Die Beschlussfassung erfolgt stets durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13

Pflichten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet. Die Vereinsgelder sind bei einem oder mehreren örtlichen Geldinstituten anzulegen. Die Abhebungsschecks müssen vom Kassierer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet sein, analog gilt § 11. Die laufenden notwendigen Vereinsausgaben werden von der Vorstandschaft genehmigt. Über Summen von mehr als 500 Euro wird Beschluss in einer Mitgliederversammlung gefasst. Sämtliche Rechnungen müssen vom 1. Vorsitzenden geprüft werden.

§14

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben. Der von allen Mitgliedern zu entrichtende Vereinsbeitrag ist jährlich zu leisten und wird in seiner Höhe nach von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist eine Bringeschuld und wird im Voraus unaufgefordert entrichtet. Die Kassierung wird spätestens zur Jahreshauptversammlung abgeschlossen. Vereinsmitglieder die schuldhaft bis zu diesem Zeitpunkt im Rückstand sind, werden von der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste formlos gestrichen. Ausnahmen kann die Vorstandschaft gestatten. Mitglieder im aktiven Wehr- oder Wehersatzdienst werden auf Antrag ein Jahr von ihrer Beitragspflicht in dieser Zeit befreit. Ausgenommen sind hierbei Berufssoldaten und ihnen Gleichgestellte. Mitglieder haben bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beschlüsse der Mitglieder erlangen in der Mitgliederversammlung Wirksamkeit durch einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder erbringen jährlich eine genau festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden, vornehmlich zur Gewässer- und Uferpflege der Vereinsgewässer. Nicht geleistete Arbeitseinsatzstunden sind durch die Verpflichteten in Form eines Geldäquivalentes auszugleichen. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Äquivalenzbetrages sind durch die ordentliche Jahreshauptversammlung jährlich neu zu beschließen. Mitglieder des Vorstandes sind auf Grund der zeitlichen Aufwendungen, mit denen ihr Ehrenamt im Allgemeinen, jedoch aber auch im Besonderen verbunden sind, von der Arbeitseinsatzstundenpflicht ausgenommen.

§ 15

Verfehlungen, Verfehlungsausschuss und Vertrauensmann

Verfehlungen, sowohl in sportfischereilicher, kameradschaftlicher als auch in fischereigesetzlicher Hinsicht werden von der Vorstandschaft und dem Verfehlungsausschuss geahndet, es sei denn, dass in schwerwiegenden Fällen Anzeige

bei der Staatsanwaltschaft erhoben werden muss. Folgende Strafen können von der Vorstandschaft verhängt werden:

- a) einfacher Verweis
- b) verschärfter Verweis
- c) Ausschluss aus dem Verein unter Beachtung des § 5

Alle ausgesprochenen Strafen sind dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
Stimmengleichheit bedeutet:

Zu Gunsten des Beschuldigten.

Der Verfehlungsausschuss besteht aus 5 erfahrenen Vereinsmitgliedern, die die Verfehlung eines untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung der Vorstandschaft mitteilen. Der Verfehlungsausschuss wählt dazu einen Sprecher und schlägt die Bestrafung vor. Die Vorstandschaft stimmt ab wobei jedes Mitglied des Verfehlungsausschusses stimmberechtigt ist. Der Vertrauensmann muss ein langjähriges erfahrenes Mitglied des Vereins sein. In seinem Amt hat er alle für den Beschuldigten entlastenden Momente zu prüfen und diesen ehrlich und getreu seines Gewissens zu unterstützen.

Der Vertrauensmann darf nicht in der Vorstandschaft vertreten sein. Er ist bei der Abstimmung über die Bestrafung nicht stimmberechtigt. Seine Wahl erfolgt jährlich durch die Hauptversammlung.

§ 16

Fischereiausübung

Die Fischereiausübung der Mitglieder darf nicht in gewinnsüchtige Ausbeutung oder einen sonstigen Missbrauch ausarten. Der Verkauf von durch die Fischereiausübung erlangten Fische ist verboten. Die Vorstandschaft hat die Pflicht, dahingehende Missstände nach Bekannt werden abzustellen. Mitglieder, bei denen derartige festgestellt wird, haben sich zur Vermeidung ihres sofortigen Ausschlusses allen diesbezüglichen Anordnungen der Vorstandschaft zu fügen.

§ 17

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Änderung stimmen müssen.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung wegen einer Satzungsänderung einberufen, muss die beantragte oder beabsichtigte Änderung den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 18

Vereins- und Geschäftsjahr

Das Geschäfts- oder Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 19

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Sportfischereivereins „Loquitzgrund e.V.“ Probstzella beschließt eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Versammlung bzw. die Jahreshauptversammlung.

Bei der Abstimmung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Probstzella, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.01.2014 zur Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen.